

Bekanntmachung

zum Beschluss der Satzung über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes gem. § 86 (1) BauO NRW für den historischen Grabenring und Stadtkern der Stadt Sendenhorst“

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 05.07.2018 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 86 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung die Satzung über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes gem. § 86 (1) BauO NRW für den historischen Grabenring und Stadtkern der Stadt Sendenhorst beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Sendenhorst unter den Rubriken „Ortsrecht“ bzw. „Planen & Bauen“, sowie im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben. Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt die Satzung am 15.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu der **Satzung über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes gem. § 86 (1) BauO NRW für den historischen Grabenring und Stadtkern der Stadt Sendenhorst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Satzung über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes gem. § 86 (1) BauO NRW für den historischen Grabenring und Stadtkern der Stadt Sendenhorst stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 05.07.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 31.07.2018

gez.i.V. Jürgen Mai
Allgemeiner Vertreter

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den historischen Grabenring und Stadtkern von Sendenhorst

